



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz
Vorl.Nr.: V/2021/2869
Datum: 04.05.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	18.05.2021	öffentlich

Tagesordnung

Obdachlosenunterkunft Hennef- Dahlhausen ; hier: Bericht der Ordnungsbehörde

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft nimmt den mit Beschluss vom 16.02.2021 gewünschten Bericht der Ordnungsverwaltung zur Kenntnis

Begründung

Örtlich zuständig für die Abwehr der von Obdachlosigkeit ausgehenden, drohenden Gefahren ist nach §§ 1 ,4 und 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden - oder anders formuliert -, auf deren **Gemeindegebiet** sich der Obdachlose tatsächlich aufhält.

Dies geschieht regelmäßig durch den Erlass einer ordnungs- bzw. polizeilichen Einweisungsverfügung – also einer einseitigen behördlichen Verwaltungsentscheidung.

Die (notdürftige) Unterbringung von Menschen ohne Obdach gehört in Hennef seit Jahrzehnten zum Aufgabenbereich der Ordnungsverwaltung, da die (unfreiwillige) Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Nach den Polizei- und Ordnungsgesetzen aller Bundesländer ist es die Aufgabe der Polizei-, Ordnungs-, Verwaltungs- und Sicherheitsbehörden, Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, abzuwehren, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Zur **öffentlichen Sicherheit** gehört in ihrer **individualbezogenen Schutzrichtung** die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Darunter fallen

insbesondere als Individualrechtsgüter die Grundrechte. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt daher immer dann vor, wenn elementare Grund- bzw. Menschenrechte gefährdet werden.

Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

Das Polizei- und Ordnungsrecht unterscheidet zwei Formen der Obdachlosigkeit: die freiwillige und die unfreiwillige. **Nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit begründet die sachliche Zuständigkeit der Polizei- bzw. Ordnungsbehörden, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Obdachlosigkeit durchzuführen.**

Freiwillig obdachlos sind diejenigen Personen, die - gleichgültig aus welchen Gründen - mit einem Leben unter freiem Himmel mehr oder weniger einverstanden sind. Wer auf Grund eines freiwilligen und selbstbestimmten Willensentschlusses ohne „Dach über dem Kopf“ leben will, stellt in der Regel keine polizeiliche Gefahr dar, die mit den Mitteln des polizeilichen Obdachlosenrechts zu beseitigen ist.

Seit vielen Jahren arbeiten daher Sozial- und Ordnungsbehörde der Stadt Hennef erfolgreich zusammen, um präventiv im Rahmen der Sozialhilfe sowie der aufsuchenden Hilfe durch den Katholischen Verein für soziale Dienste im Rhein- Sieg- Kreis e.V. (SKM) Obdachlosigkeit zu vermeiden, damit erst als letztes Mittel bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit ein Eingreifen der Ordnungsbehörde durch den Erlass einer ordnungs- bzw. polizeilichen Einweisungsverfügung – also einer einseitigen behördlichen Verwaltungsentscheidung- notwendig wird.

Verfügt eine obdachlose Person nicht über eine Unterkunft, die Schutz vor den Unbilden des Wetters und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bietet, und kann sie sich nicht selbst helfen, **muss** die Polizei- und Ordnungsbehörde als unterste Gefahrenabwehrbehörde ein vorläufiges und befristetes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung stellen.

Die Stadt unterhält in Dahlhausen eine Obdachlosenunterkunft zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung nach § 1 Abs. 2 d der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019 (in der z.Zt. gültigen Fassung)

In den Jahren 2019 bis 2021 lebten durchschnittlich 17-19 Personen in der Unterkunft Dahlhausen. Zur Zeit ist die Unterkunft mit 16 Personen (15 Männer, seit 2020 mit 1 Frau) belegt. Für den Fall einer vorübergehenden Obdachlosigkeit von Familien ist im separaten Anbau der Unterkunft Dahlhausen ein von den übrigen Bewohnern getrennt zugänglicher Bereich für Familien (vgl. Grundriss Lageplan Anlage Brandschutzkonzept) vorgesehen. In den letzten Jahren konnte durch die gute Zusammenarbeit mit dem SKM im Rahmen der präventiven Wohnungsnotfallhilfe sowie in Zusammenarbeit der Ämter 50, 32 mit Beteiligung der Jugendhilfe /51 die Aufnahme von Familien in der Unterkunft vermieden werden. Angaben/Schätzungen über die Anzahl der obdachlosen Menschen im Stadtgebiet gibt es nicht, die Dunkelziffer durch versteckte Obdachlosigkeit dürfte hoch liegen.

Ergänzend zum Beratungsangebot des SKM im Beratungsmobil ist aber insbesondere der Außendienst des Ordnungsamtes sensibilisiert für die Ansprache hilfloser Menschen im öffentlichen Raum.

Leider werden solche Hilfsangebote oftmals nicht angenommen.

Hennef (Sieg), den 03.05.2021
In Vertretung

Michael Walter

Anlage

Grundriss Lageplan

Hennef (Sieg), den 04.05.2021
In Vertretung

Anlagen
Grundriss Lageplan